Einbeziehungssatzung

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

- Oberried, Dorfstraße -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) hat der Gemeinderat Drachselsried nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Regen am folgende Einbeziehungssatzung beschlossen:

EINBEZIEHUNGSSATZUNG:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Oberried, Dorfstraße, werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

§ 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Oberried wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet: FINrn. 1062, 1062/2, 1063/2, 1063, 1068, 1070 und 1070/1.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Oberried, Dorfstraße sind im Lageplan 1: 1000 und 1: 5000 dargestellt. Diese sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Bauliche Nutzung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen.
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 5 Naturschutzrechtliche Festsetzungen

- Im Bereich der FI.Nr. 1070 sind, zur Sicherung des Ufergeländes vor Abbrüchen sowie vor Einschwemmungen von der neu errichteten Böschung, direkt am Bach weitere Gehölze wie Weiden oder Erlen zu pflanzen.
- Die Böschung mit den Heckengehölzen im Nordwesten ist vor jeglicher Baumaßnahme freizuhalten. Die Gehölze sind zu erhalten.
- Bei einer möglichen Bebauung sind die Ahornbäume an der Straße zu erhalten und während der Baumaßnahme zu sichern.
- Ebenso ist bei einer Baumaßnahme zu dem freifließenden Bachabschnitt im Bereich FI.Nr. 1063 beiderseits ein Streifen von mind. 5 m vor jeglicher Bebauung, Aufschüttung, Abgrabung, Einzäunung freizuhalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens in Kraft

Drachselsried, den 12. 12. 01

Weininger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung: 12,12,01